BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Anlagenrecht 3430 Tulin an der Donau, Hauptplatz 33



Beilagen

Bearbeitung

Goldnagl Renate

TUW2-WA-2446/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhtu@noel.gv.at

Fax: 02272/9025-39231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at -

www.noe.gv.at/datenschutz

+43 (2272) 9025

Durchwahl

Datum

39242

14. Juni 2024

Retrifft

Bezug

Partyka-Braun Günter; Errichtung eines Kleingartenhauses im Hochwasserabflussbereich der Donau auf der Pachtparzelle "Treppelweg 3" Grundstück Nr. 3726, KG Klosterneuburg, wasserrechtliches Verfahren - Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Herr Günter Partyka-Braun hat um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Kleingartenhauses im Hochwasserabflussbereich der Donau auf der Pachtparzelle "Treppelweg 3" Grundstück Nr. 3726, KG Klosterneuburg, Kleingartenverein "Rollfährensiedlung Klosterneuburg", angesucht.

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem bei der Bezirkshauptmarnschaft Tulln aufliegenden Projekt hervor.

Hierüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Tulln eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 03. Juli 2024 um 08:30 Uhr Treffpunkt: Pachtparzelle "Treppelweg 3", 3400 Klosterneuburg

an.

Hinweise

- Lassen sich Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.
- Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln oder während der Verhandlung vorgebracht werden, widrigenfalls die Parteistellung verloren geht.

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller,
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie
- jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll,

geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen

§§ 38, 98 Abs. 1, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. Stadtgemeinde Klosterneuburg, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde

anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich,

nachweislich und persönlich zu laden.

Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

1. Herr Günter Partyka-Braun, Agnesstraße 51/Stg. 2/9, 3400 Klosterneuburg

 Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling mit dem Ersuchen um Entsendung des Amtssachverständigen für Wasserbau, Herrn Ing. Helmut Tichy

4. Stift Klosterneuburg Immobilienverwaltung, Stiftsplatz 1, 3400 Klosterneuburg als Grundeigentümer

Für den Bezirkshauptmann Mag. H u t t e r e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

Angeschlagen an 17. Juni 2024 CS